

Formulare für die **städtischen** Kindertageseinrichtungen



Rheinfelden -
hier hat Familie Zukunft

www.rheinfelden.de

Inhalt

Ihre Betroffenenrechte	3
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung	7
Erklärung zum Masernschutz	11
Bestätigung der Aufsichtspflicht.....	15
Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	19
Erklärung zu übertragbaren Krankheiten	23
Schweigepflichtentbindungen gegenüber den Kooperationspartnern.....	27
Vereinbarung über die Durchführung von Entwicklungsgesprächen.....	31
Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet	35
Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	39
Ton- und Videoaufzeichnungen.....	43
Verbot von Foto- und Filmaufnahmen in der Kindertageseinrichtung.....	47
Zahnprophylaxe	51
Bestätigung der Belehrung für Eltern / Erziehungsberechtigte.....	55
Entfernung von Zecken.....	59
Impressum	63

Anmerkung:

Jedes Formular ist in dieser Broschüre in doppelter Ausfertigung vorhanden.

Alle Formulare sind von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Bitte geben Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare 2 Wochen vor der Aufnahme, spätestens aber am ersten Tag der Eingewöhnung in Ihrer Kita ab. Eine Kopie ist jeweils für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ihre Betroffenenrechte

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

Zu nachstehenden Einwilligungserklärungen werden Sie Ihre Zustimmung erteilen.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung können Sie als betroffene Person diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen.(Betroffenenrechte)

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Rheinfelden (Baden), Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) / info@rheinfelden-baden.de / 07623/95-0

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AÖR, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Kontaktdaten: datenschutz@rheinfelden-baden.de / 0711 810814444

3. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO) sondern kann nur für die Zukunft widerrufen werden.

Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageszugehörigkeit werden die Daten gelöscht. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei einem Widerruf entfernt.

Bei Aushändigung und Druckwerken gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. In Homepage eingestellte Fotos werden unverzüglich gelöscht, zusätzlich wird bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreiber eine Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Ihre Betroffenenrechte

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

Zu nachstehenden Einwilligungserklärungen werden Sie Ihre Zustimmung erteilen.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung können Sie als betroffene Person diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen. (Betroffenenrechte)

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Rheinfelden (Baden), Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) / info@rheinfelden-baden.de / 07623/95-0

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AÖR, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Kontaktdaten: datschutz@rheinfelden-baden.de / 0711 810814444

3. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO) sondern kann nur für die Zukunft widerrufen werden.

Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageszugehörigkeit werden die Daten gelöscht. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei einem Widerruf entfernt.

Bei Aushändigung und Druckwerken gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. In Homepage eingestellte Fotos werden unverzüglich gelöscht, zusätzlich wird bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreiber eine Löschung beantragt. Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

von mir aufgrund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege bestehen, soweit sie nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U __ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.*

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes soll jedes Kind, bevor es in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in der Kita zurückliegen. Bei einem Kind, bei dem bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt wurde, ist eine ärztliche Untersuchung aufgrund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder U 7 (Untersuchung im 4. Lebensjahr) durchzuführen. Die Untersuchung erstreckt sich auf

1. Gesamteindruck und Entwicklungsstand
2. Motorische Entwicklung
3. Herz und Lunge
4. Bauch
5. Geschlechtsorgane
6. Skelettsystem
7. Nervensystem
8. Sinnesorgane
9. Psychische Entwicklung
10. Urinbefund (Eiweiß, Zucker, Sediment)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

von mir aufgrund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege bestehen, soweit sie nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U __ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.*

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes soll jedes Kind, bevor es in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in der Kita zurückliegen. Bei einem Kind, bei dem bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt wurde, ist eine ärztliche Untersuchung aufgrund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder U 7 (Untersuchung im 4. Lebensjahr) durchzuführen. Die Untersuchung erstreckt sich auf

1. Gesamteindruck und Entwicklungsstand
2. Motorische Entwicklung
3. Herz und Lunge
4. Bauch
5. Geschlechtsorgane
6. Skelettsystem
7. Nervensystem
8. Sinnesorgane
9. Psychische Entwicklung
10. Urinbefund (Eiweiß, Zucker, Sediment)



Erklärung zum Masernschutz

Ich werde hiermit als Erziehungsberechtigte:r des Kindes

Name

Vorname

Geburtsdag

über folgenden Inhalt informiert:

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Ziel des Gesetzes ist, dass Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern geschützt werden, da Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten zählen.

Ich bin verpflichtet, der Einrichtungsleitung vor der Aufnahme des Kindes einen Nachweis vorzulegen, dass beim Kind ein Impfschutz besteht. Dies ist möglich über einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis.

Ab dem Alter von einem Jahr müssen eine Impfung, ab dem Alter von 2 Jahren, 2 Impfungen nachgewiesen werden. **Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme.**

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Erklärung zum Masernschutz

Ich werde hiermit als Erziehungsberechtigte:r des Kindes

Name

Vorname

Geburtsdag

über folgenden Inhalt informiert:

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Ziel des Gesetzes ist, dass Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern geschützt werden, da Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten zählen.

Ich bin verpflichtet, der Einrichtungsleitung vor der Aufnahme des Kindes einen Nachweis vorzulegen, dass beim Kind ein Impfschutz besteht. Dies ist möglich über einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis.

Ab dem Alter von einem Jahr müssen eine Impfung, ab dem Alter von 2 Jahren, 2 Impfungen nachgewiesen werden. **Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme.**

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Bestätigung der Aufsichtspflicht

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeit bei der pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung ankommt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeit die Einrichtung wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Wenn Kindergartenkinder alleine den Heimweg zurücklegen sollen, empfehlen wir eine klare gemeinsame Absprache und Einschätzung zwischen Ihnen als Eltern und den pädagogischen Fachkräften. Die Entscheidung hängt dabei vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes, von den konkreten Umständen sowie den örtlichen Gegebenheiten ab. Kommen die Eltern und pädagogischen Fachkräfte darüber ein, dass das Kind in der Lage ist, den Weg von der Kita bis zu Hause, allein zu bewältigen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung von den Eltern auszufüllen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Ich werde/Wir werden die Kindergartenleitung verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Bestätigung der Aufsichtspflicht

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeiten bei der pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung ankommt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Wenn Kindergartenkinder alleine den Heimweg zurücklegen sollen, empfehlen wir eine klare gemeinsame Absprache und Einschätzung zwischen Ihnen als Eltern und den pädagogischen Fachkräften. Die Entscheidung hängt dabei vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes, von den konkreten Umständen sowie den örtlichen Gegebenheiten ab. Kommen die Eltern und pädagogischen Fachkräfte darüber ein, dass das Kind in der Lage ist, den Weg von der Kita bis zu Hause, allein zu bewältigen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung von den Eltern auszufüllen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Ich werde/Wir werden die Kindergartenleitung verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Liebe Familie,

wir machen viele Ausflüge und Exkursionen mit den Kindern.

Damit wir hierfür flexibel sind und auch kurzfristig Kinder zum Einkaufen oder anderweitig mitnehmen können, bitten wir um die Einverständniserklärung der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kindertagesstätte

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an Fahrten

mit öffentlichen Verkehrsmitteln ja nein

teilnehmen darf.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Liebe Familie,

wir machen viele Ausflüge und Exkursionen mit den Kindern.

Damit wir hierfür flexibel sind und auch kurzfristig Kinder zum Einkaufen oder anderweitig mitnehmen können, bitten wir um die Einverständniserklärung der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kindertagesstätte

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an Fahrten

mit öffentlichen Verkehrsmitteln ja nein

teilnehmen darf.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten





Erklärung zu übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte:r des Kindes

Name

Vorname

Geburtstag

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, wird die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Erklärung zu übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte:r des Kindes

Name

Vorname

Geburtstag

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, wird die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Schweigepflichtentbindungen gegenüber den Kooperationspartnern

- Musikschule Rheinfelden
- Kindersportschule Lörrach
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Schweigepflichtentbindungen gegenüber den Kooperationspartnern

- Musikschule Rheinfelden
- Kindersportschule Lörrach
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Vereinbarung über die Durchführung von Entwicklungsgesprächen

Liebe Familie,

um die Entwicklung Ihres Kindes optimal begleiten zu können, ist uns ein regelmäßiger Austausch mit Ihnen wichtig.

Einmal jährlich laden wir Sie zu einem Entwicklungsgespräch in die Einrichtung ein.

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist verbindlich und Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Wir, die Erziehungsberechtigten, stimmen dieser Vereinbarung zu.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Vereinbarung über die Durchführung von Entwicklungsgesprächen

Liebe Familie,

um die Entwicklung Ihres Kindes optimal begleiten zu können, ist uns ein regelmäßiger Austausch mit Ihnen wichtig.

Einmal jährlich laden wir Sie zu einem Entwicklungsgespräch in die Einrichtung ein.

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist verbindlich und Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Wir, die Erziehungsberechtigten, stimmen dieser Vereinbarung zu.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

01. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, Fotoaushänge, Portfolio auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:

JA NEIN

02 digitale Fotos: Ich/wir willige/n ein, dass digitale Fotos, auf denen mein Kind mit anderen Kindern abgelichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, wenn diese Fotos den Kindergartenalltag dokumentieren und zuvor im Kindergarten ausgehändigt wurden.

Unbeschadet davon kann ich / können wir während der Aushängzeit gegenüber der Kindergartenleitung der Weitergabe von ausgehängten Bildern, auf denen mein / unser Kind abgelichtet ist, widersprechen.

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden:

JA NEIN

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Hinweis:

Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

03. Druckmedien: Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien:

Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____

nachfolgende Fotos* meines/unseres Kindes

veröffentlicht werden. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass die Fotos im Internet veröffentlicht werden.

04. Veröffentlichungen im Internet: Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

01. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, Fotoaushänge, Portfolio auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:

JA NEIN

02 digitale Fotos: Ich/wir willige/n ein, dass digitale Fotos, auf denen mein Kind mit anderen Kindern abgelichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, wenn diese Fotos den Kindergartenalltag dokumentieren und zuvor im Kindergarten ausgehändigt wurden. Unbeschadet davon kann ich / können wir während der Aushängzeit gegenüber der Kindergartenleitung der Weitergabe von ausgehängten Bildern, auf denen mein / unser Kind abgelichtet ist, widersprechen.

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden:

JA NEIN

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Hinweis:

Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

03. Druckmedien: Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien:

Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____

nachfolgende Fotos* meines/unseres Kindes

veröffentlicht werden. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass die Fotos im Internet veröffentlicht werden.

04. Veröffentlichungen im Internet: Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von den pädagogischen Fachkräften besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe von Daten aus der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation**

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von den pädagogischen Fachkräften besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe von Daten aus der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen / deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

zum Zweck der Bildungs- und Beobachtungsdokumentation
Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen / deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

zum Zweck der Bildungs- und Beobachtungsdokumentation
Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Verbot von Foto- und Filmaufnahmen in der Kindertageseinrichtung

Stadtverwaltung Rheinfeldern (Baden) | Amt für Familie, Jugend und Senioren
Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung

Um die datenschutzrechtlichen Interessen aller Kinder und Eltern zu gewährleisten, gilt während der Abhol- und Bringsituation sowie generell während des gesamten Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und auf dem Außengelände ein Verbot, Foto- und/oder Filmaufnahmen zu fertigen.

Wir bitten Sie dies zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Verbot von Foto- und Filmaufnahmen in der Kindertageseinrichtung

Stadtverwaltung Rheinfeldern (Baden) | Amt für Familie, Jugend und Senioren
Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung

Um die datenschutzrechtlichen Interessen aller Kinder und Eltern zu gewährleisten, gilt während der Abhol- und Bringsituation sowie generell während des gesamten Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und auf dem Außengelände ein Verbot, Foto- und/oder Filmaufnahmen zu fertigen.

Wir bitten Sie dies zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Zahnprophylaxe

Ich willige ein, dass mein Kind

Vor- und Nachname des Kindes

im Rahmen der gruppenprophylaktischen Maßnahmen durch die Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Lörrach von einer Vertragszahnärztin / einem Vertragszahnarzt der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Jugendzahnärztin des Landratsamtes / Fachbereich Gesundheit untersucht wird. Diese Einwilligung wird vor der zahnärztlichen Untersuchung eingeholt und kann jederzeit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit formlos widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Das Prophylaxeteam

ein Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen, des Landratsamtes Lörrach / Fachbereich Gesundheit und der Kreis Zahnärzteschaft

LAGZ Baden-Württemberg e.V. Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

Landratsamt Lörrach Fachbereich Gesundheit | Palmstraße 3 / Haus 2 | 79539 Lörrach





Liebe Eltern,

schon seit Jahren vermitteln wir im Rahmen der Gruppenprophylaxe zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lörrach spielerisch und kindgerecht Wissen über gesunde Ernährung und Mundhygiene. In diesem Zusammenhang wird mit

den Kindern die Zahnputztechnik für das Alter von drei bis sechs Jahren eingeübt. Dieses Programm wird von speziell hierfür weitergebildeten Prophylaxefachfrauen aus dem zahnmedizinischen Bereich durchgeführt.

Anschließend an das gemeinschaftliche Zähneputzen bieten wir eine kostenlose zahnärztliche Untersuchung durch eine ertragszahnarzt der Arbeitsgemeinschaft Für die zahnärztliche Untersuchung in Kindertageseinrichtungen ist eine Einwilligungserklärung erforderlich. Deshalb bitten wir Sie, diese zu unterschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

info@zahngesundheit-loerrach.de oder Tel. 07621 410-2171

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Zahnprophylaxe

Ich willige ein, dass mein Kind

Vor- und Nachname des Kindes

im Rahmen der gruppenprophylaktischen Maßnahmen durch die Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Lörrach von einer Vertragszahnärztin / einem Vertragszahnarzt der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Jugendzahnärztin des Landratsamtes / Fachbereich Gesundheit untersucht wird. Diese Einwilligung wird vor der zahnärztlichen Untersuchung eingeholt und kann jederzeit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit formlos widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Das Prophylaxeteam

ein Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen, des Landratsamtes Lörrach / Fachbereich Gesundheit und der Kreis Zahnärzteschaft

LAGZ Baden-Württemberg e.V. Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit
Landratsamt Lörrach Fachbereich Gesundheit | Palmstraße 3 / Haus 2 | 79539 Lörrach





Liebe Eltern,

schon seit Jahren vermitteln wir im Rahmen der Gruppenprophylaxe zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lörrach spielerisch und kindgerecht Wissen über gesunde Ernährung und Mundhygiene. In diesem Zusammenhang wird mit

den Kindern die Zahnputztechnik für das Alter von drei bis sechs Jahren eingeübt. Dieses Programm wird von speziell hierfür weitergebildeten Prophylaxefachfrauen aus dem zahnmedizinischen Bereich durchgeführt.

Anschließend an das gemeinschaftliche Zähneputzen bieten wir eine kostenlose zahnärztliche Untersuchung durch eine ertragszahnarzt der Arbeitsgemeinschaft Für die zahnärztliche Untersuchung in Kindertageseinrichtungen ist eine Einwilligungserklärung erforderlich. Deshalb bitten wir Sie, diese zu unterschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

info@zahngesundheit-loerrach.de oder Tel. 07621 410-2171

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

Bestätigung der Belehrung für Eltern / Erziehungsberechtigte Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 IfSG)

Frau | Herr

geb. am

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie mein Sohn/ meine Tochter

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

betreffen, belehrt wurde.
Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Information zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf und Sie darüber hinaus der Einrichtung gegenüber eine Mitteilungspflicht haben, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie

also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bestätigung der Belehrung für Eltern / Erziehungsberechtigte Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 IfSG)

Frau | Herr

geb. am

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie mein Sohn/ meine Tochter

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

betreffen, belehrt wurde.
Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Information zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf und Sie darüber hinaus der Einrichtung gegenüber eine Mitteilungspflicht haben, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie

also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Entfernung von Zecken

Liebe Familie,

aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll.

Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

JA NEIN

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**Entfernung von Zecken****Liebe Familie,**

aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll.

Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

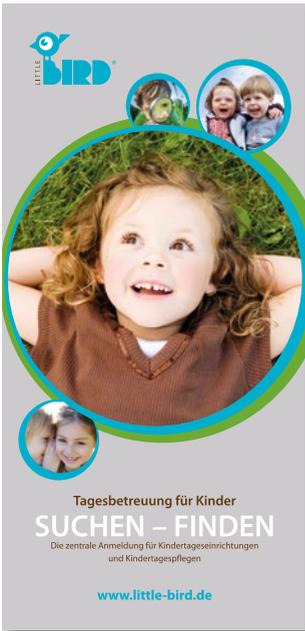
Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

JA NEIN

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Finden Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind über das Elternportal Little Bird:



www.portal.little-bird.de

Impressum

Redaktion:

Amt für Familien, Jugend und Senioren

Layout:

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)

Stand April 2023

Fotos:

stock.adobe.com:

Titel: shock

Seiten 11/13 Zerbor

Seiten 15/17, 31/33 Oksana Kuzima

Seiten 19/21 famveldman

Seiten 23/25 drubig-photo

Seiten 27/29 Robert Kneschke

Seiten 43/45, Seiten 47/49 Oleksandr

Seiten 51/53 Sergey Novikov

Seiten 52/54 flucas

Seiten 59/61 Zerbor

Wir sind Rheinfelden.

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)

**Amt für Familie,
Jugend und Senioren**

Friedrichstr. 6

79618 Rheinfelden (Baden)

www.rheinfelden.de